

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 09. Oktober 2014

TOP 4 26. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10);

Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell
- Anhörungsverfahren -

Anlagen: 1 Auswertungsbericht (Stand: Mai 2014)
1 Änderungsentwurf (Stand: 25.03.2014)
1 Änderungsbegründung
1 Umweltbericht (Stand: 25.03.2014)
2 Karten (Stand: März 2014)

Sachvortrag

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 beschlossen, einen Fortschreibungsentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplatzbereiche Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zu erstellen.

Dieser Fortschreibungsentwurf liegt nun vor, sodass die Beratung darüber im Planungsausschuss erfolgen kann.

Nähere Details können aus den als Anlage genannten Unterlagen entnommen werden.

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss billigt den vom Regionsbeauftragten ausgearbeiteten Entwurf in der Fassung Mai 2014 für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt für das Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen – Aufhebung der Lärmschutzzonen – und bittet den Regionsbeauftragten, das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Ingolstadt, 08.09.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzer

B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen - Teilfortschreibung

26. Änderung

**Regionalplan Ingolstadt
Fortschreibung**

Auswertungsbericht

Stand: Mai 2014

B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen – Teilfortschreibung

Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung (Scoping) für die Erstellung des Umweltberichtes Anhörungs März/April 2014

Aufgrund der mittlerweile erfolgten Umsetzung der Bestimmungen des Bundesfluglärmsgesetzes und dem Wegfall der entsprechenden Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01. September 2013 sind die Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt zu Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm weder erforderlich noch möglich. Sie müssen jedoch explizit entfallen, da sie ansonsten mit der Umsetzung des Bundesfluglärmsgesetzes in Konflikt treten könnten. Daher hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 12.02.2014 beschlossen eine Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen und Lärmschutzzonen mit dem Ziel, die Festlegungen zum Fluglärm- schutz zu streichen, durchzuführen. Entsprechend dieses Beschlusses wurden die relevanten Karten und textlichen Festlegungen des Regionalplanes neu gefasst. Mit Schreiben vom 25.03.2014 wurde eine vorgezogene Beteiligung (Scoping) für die Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt. Die

Beteiligten hatten bis zum 30.04.2014 Gelegenheit zu dem Entwurf der sechsundzwanzigsten Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt und dem Entwurf des Umweltberichtes Stellung zu nehmen und die Umweltauswirkungen fachlich zu bewerten.

Insgesamt wurden 4 Fachbehörden und 5 regierungsinterne Fach- achgebiete beteiligt, von denen sieben Stellungnahmen eingingen, die letzte am 30.4.2014. In keiner Stellungnahme wurden Änderungs- wünsche geäußert, in einer lediglich Hinweise für die Folgever- fahren.

Dr. Sebastian Wagner
Regionsbeauftragter
07.05.2014

Auswertung

Fundstellen der Stellungnahmen der Fachstellen

| <i>Fachbehörden/regierungsinterne Fach- achgebiete</i> | <i>Fundstelle (Seitenzahl)</i> |
|--|------------------------------------|
| LfD | 2 |

Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen des Regionalplanes Ingolstadt 26. Änderung

(07.05.2014)

| Ziele/Grundsätze | Eingegangene Stellungnahmen | Kommentar des Regionsbeauftragten | Ergebnisse der Auswertung |
|------------------------|--|---|---------------------------|
| Keine Einwände | | | |
| | ROB SG 34.1 (01.04.2014) | - | - |
| | ROB SG 50 (09.04.2014) | - | - |
| | ROB SG 51 (09.04.2014) | - | - |
| | ROB SG 52 (14.04.2014) | - | - |
| | AELF Ebersberg (24.04.14) Nach Abstimmung mit dem AELF Ingolstadt | - | - |
| Nicht Zuständig | | | |
| | LfU (30.04.2014) Als Landesfachbehörde befrage man sich v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Maßnahmen mit überregionaler und landesweiter Bedeutung sowie mit Grundsatzfragen mit besonderem Gewicht. Es sei somit auf die zuständigen Fachsachgebiete an der Regierung von Oberbayern, auf die örtlich zuständigen Landratsämter sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu verweisen. Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (26.03.2014) Landwirtschaftliche Stellungnahmen zu Regionalplänen würden im Regierungsbezirk Oberbayern vom AELF Ebersberg erstellt | Fachsachgebiete der Regierung waren beteiligt, diese schließen sich bei Bedarf mit den örtlichen Behörden kurz. | - |
| | | - | - |

| | |
|--|---|
| Fachliche Einwände und Hinweise | |
| <p>LfD (28.04.2014)</p> <p>Keine Einwände aus bodendenkmalpflegerischer sowie bau- und kunstdenkmalpflegerischer Sicht. Allerdings werde darauf hingewiesen, dass sich in den von den Planungen betroffenen Bereichen zahlreiche Bodendenkmäler befinden, die bei zukünftigen Planungen von Relevanz sein könnten. Hier seien die Regelungen gem. DSchG zu beachten.</p> | <p>Hinweis betrifft etwaige konkrete Folgeverfahren, keine weitere Veranlassung</p> |
| Keine Äußerung | |
| ROB SG25 Luftamt Südbayern | |

Entwurf, Stand 25. 03. 2014

Sechszwanzigste Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt sollen wie folgt geändert werden:

Das Kapitel „B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ soll umbenannt werden in „B III Siedlungswesen“

Die Festlegungen des Kapitels B III 5 Siedlungstätigkeit in den Lärmschutzzonen einschließlich aller Unterkapitel gem. nachfolgendem Text sollen ersatzlos entfallen

5 Siedlungstätigkeit in den Lärmschutzzonen

- 5.1 Z ~~Bei der Neuausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung, insbesondere im Einwirkungsbereich der militärischen Flugplätze Ingolstadt-Manching und Neuburg/Zell, sollen ausreichende Abstände von den Lärmquellen eingehalten werden.~~

~~Für die Flugplätze mit Strahlflugbetrieb Ingolstadt-Manching und Neuburg/Zell werden gemäß Landesentwicklungsprogramm 2003 B V 6.4.1⁴ Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.~~

~~Lage und Ausdehnung des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Ingolstadt-Manching bestimmt sich nach Tektur 1 Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt-Manching zu Karte 2 Siedlung und Versorgung M 1:100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist.~~

~~Lage und Ausdehnung des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Neuburg/Zell bestimmt sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung M 1:100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist.~~

- 5.2 Z ~~Bei der Bauleitplanung kann von den Nutzungskriterien gemäß Landesentwicklungsprogramm 2003 B V 6.4.1⁴ abgewichen werden, wenn anders eine organische Entwicklung der Gemeinde nicht gewährleistet ist.~~

~~Auf den hierzu erforderlichen und in B III 5.2.1 und 5.2.2 benannten Flächen sollen~~

- ~~- in der Zone B auch die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung, die der Schließung von Baulücken dienen~~
- ~~- in der Zone Ci auch die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung, die der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dienen~~
- ~~- in der Zone Ca auch die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung~~

~~zulässig sein, sofern in B III 5.2.1 und 5.2.2 nicht darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen vorgesehen sind.~~

~~Entsprechende Abweichungen von den Nutzungskriterien sind in folgenden Teilbereichen zulässig:~~

⁴ Vgl. LEP 2006 B V 6.4.1 (Z)

5.2.1 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt-Manching

in den Gebieten

Gemeinde Baar-Ebenhausen

~~Ebenhausen West (1 und 1a) (Zone Ca) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen vorhandener Bebauung des Erlenweges im Süden und der Eschenstraße im Norden und geplanter Grünfläche zulässig;~~

~~Baar West (2) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung bis an die Bahnlinie München – Ingolstadt zulässig;~~

~~Ebenhausen Werk West (3) (Zone B) ist die Darstellung einer Mischgebietsfläche im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Mischgebietes in Bebauungsplänen zur Lückenschließung vorhandener Bebauung westlich des Heideweges am westlichen Ortsrand zulässig;~~

~~Baar Wehr (4) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung einer Dorfgebietsfläche im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Dorfgebietes in Bebauungsplänen zwischen bestehendem Reitgelände, dem Reiterweg und bestehender Bebauung zulässig;~~

~~Baar Südost (5) (Zonen B und Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;~~

~~Ebenhausen Nordwest (31) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung und Abrundung bis zur Bahnlinie München – Ingolstadt zulässig;~~

~~Baar Wehr (32) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung im Bebauungsplan zwischen bestehender Bebauung und dem Flusslauf der Paar zulässig.~~

~~Baar West 2 (91) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig, um durch die Neutrassierung der Bahnlinie entstandene Entwicklungsflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfes nutzen und einen Ortsrand schaffen zu können.~~

Gemeinde Ernsgaden

~~Am Gries (24) (Zone Ci) ist die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung mit dem Lohgraben und der Bahnlinie zulässig;~~

~~Südost (25) (Zone B) ist die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung, dem Staatsforst und dem Rothergraben zulässig;~~

~~Nordwest (29) (Zone B) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehenden Wohngebieten und der Bahnlinie zulässig;~~

~~Mittergret (35) (Zone Ca) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zwischen dem Baugebiet Am Gries und der Gemeindegrenze bei Knodorf (Vohburg a.d. Donau) zulässig;~~

~~Ernsgaden Ost 1 (40) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Ernsgaden Ost 2 (41) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Ernsgaden Mitte 1 (42) (Zonen B und Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung zulässig;~~

~~Mittergret West (49) (Zone Ca, zu einem geringen Teil Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.~~

Stadt Geisenfeld

~~Ilmendorf Nordwest (26) (Zone B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;~~

~~Ilmendorf Nordost (27) (Zonen B und Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung und dem Flurbereinigungsweg zulässig;~~

~~Nötting (28) (Zone Ca) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;~~

~~Ilmendorf Nord (37) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;~~

~~Ilmendorf Mitte (38) (Zone Ci und B) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung zulässig.~~

Gemeinde Karlskron

~~Grillheim West (43) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.~~

Markt Manching

~~Westenhausen Südwest (10) (Zonen Ci und B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung und Lindacher Ach für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;~~

~~Westenhausen Süd (44) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung im Bebauungsplan, die der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dienen, zulässig;~~

~~Manching Ost/Altenfeld (45) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung im Bebauungsplan zulässig;~~

~~Westenhausen Südost (46) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung im Bebauungsplan, die der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dienen, zulässig;~~

~~Westenhausen Nord (47) (teilweise Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.~~

Markt Reichertshofen

~~Agelsberg Süd (11) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;~~

~~Agelsberg Nordwest (12) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung bis zum neuen Flurbereinigungsweg 710 zulässig;~~

~~Langenbruck Nordwest (13) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung mit der PAF 21 bis zum Flurbereinigungsweg Agelsberg-Langenbruck zulässig;~~

~~Langenbruck Dorfstraße (14) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung der bestehenden Bebauung im Süden bis zum neuen Flurbereinigungsweg 710 zulässig;~~

~~Winden a. Aign Nordwest (15) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig;~~

~~Winden a. Aign Süd (30) (Zone Ci) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen am südlichen Ortsrand zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.~~

~~Lage und Abgrenzung der Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches bestimmen sich nach der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching 2 – Ausnahmen von den Nutzungskriterien“. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.~~

5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell

in den Gebieten

Gemeinde Karlshuld

~~Achhäuser (60) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.~~

Gemeinde Königsmoos

~~Obermaxfeld, Fünferweg Süd (17) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.~~

Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

~~Schwalbanger Nordost bzw. Münchner Straße (18) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung zulässig;~~

~~Heinrichsheim Mitte (19) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung der im Osten und Westen gelegenen Wohnbebauung zulässig;~~

~~Heinrichsheim Ost (20) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung im Westen und dem Industriegleis im Osten zulässig;~~

~~Heinrichsheim West (40) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung zulässig;~~

~~Feldkirchen Nord (41) (Zone B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung zulässig;~~

~~Bruck Nordost (43) (Zonen B und Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung bzw. Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;~~

~~Augsburger Straße/Weiherleite (54) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung zulässig;~~

~~Schwalbanger Nord/Münchner Straße/Franz Boecker Straße (55) (Zone Ca) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Heinrichsheim West II (56) (Zonen B und Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung bzw. Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;~~

~~Schulstraße/Malteserweg (57) (Zone B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung zulässig;~~

~~Heinrichsheim Mitte II (58) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung der das Gebiet einfassenden Wohnbebauung zulässig;~~

~~Kreut Ost (68) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Kreuzberg West (69) (Zonen Ca und Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Heinrichsheim (72) (Zone Ca) ist Darstellung und Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Westlich der Heinrichsheimstraße (76) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Kreuzberg West II (78) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.~~

~~Heinrichsheim: westlich der Heinrichsheimstraße II (88) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.~~

~~Kreut Süd (89) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen außerhalb von Waldflächen zulässig.~~

Gemeinde Oberhausen

~~Sinning Forstfeld (47) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Am Flachsberg West II in Unterhausen (51) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Forstfeld West in Sinning (52) (Zone Ca) ist die Darstellung Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;~~

~~Unterhausen, Am Flachsberg West (62) (Zonen Ca und Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Unterhausen, Am Flachsberg Ost (63) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Sinning, Am Lohwald (64) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Oberhausen, Im Aufeld (65) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Oberhausen Ost (66) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Tilly Kaserne (67) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;~~

~~Strassäcker (82) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.~~

~~Strassäcker Nord (90) (Zone Ca & Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.~~

Gemeinde Rohrenfels

~~Ballersdorf Süd (22) (Zone B) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;~~

~~Wagenhofen Mitte (48) (Zone B) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung zulässig.~~

Gemeinde Weichering

~~Weichering Süd (23) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig;~~

~~Osterfeldsiedlung Südost (49) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig;~~

~~Weichering Süd II (61) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig.~~

Lage und Abgrenzung der Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches bestimmen sich nach der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Ausnahmen von den Nutzungskriterien“. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

Die Begründung zu den Festlegungen des Kapitels B III 5 „zu B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ soll umbenannt werden in „zu B III Siedlungswesen“

Die Begründung für das Kapitel B III 5 Siedlungstätigkeit in den Lärmschutzzonen einschließlich aller Unterkapitel gem. nachfolgendem Text soll ersatzlos entfallen

zu-5 Siedlungstätigkeit in den Lärmschutzzonen

- zu-5.1 Z Gemäß LEP 2003 B-V 6.4.1² sind für die Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie die Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb, unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, in den Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung auszuweisen.

~~In der Region befinden sich die zwei militärischen Flugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb Ingolstadt/Manching und Neuburg/Zell. Ausgehend von den vielfach gesundheitsbeeinträchtigenden Auswirkungen des Fluglärms auf die Bevölkerung wird durch die Ausweisung von Lärmschutzbereichen die künftige Siedlungsentwicklung so gelenkt, dass nicht neue Siedlungsgebiete und somit zusätzliche Einwohner vom Fluglärm betroffen werden. Die durch Fluglärm beeinträchtigten bestehenden und künftigen Siedlungsräume können durch Maßnahmen zur Lenkung der Bauleitplanung wirksam begrenzt werden. Dies entspricht den Raumordnungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Raumordnungsgesetz, Art. 2 Nr. 11 Bayerisches Landesplanungsgesetz) und den Erfordernissen der Bauleitplanung. Unter diesen Voraussetzungen werden im Regionalplan gemeindeübergreifende Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung in den vom Fluglärm betroffenen Gebieten und die in ihnen noch zulässige, nach dem Maß der Lärmbeeinträchtigung abgestufte bauliche Nutzung bestimmt. Bestehendes Baurecht bleibt unberührt.~~

~~Die Festlegung der Lärmschutzbereiche anhand von Dauerschallpegelwerten stützt sich auf wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung des Verkehrslärms auf den Menschen.~~

~~Der Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt-Manching ist in der Tektur 1 zur Karte 2 Siedlung und Versorgung M 1:100 000 dargestellt.~~

~~Der Lärmschutzbereich Neuburg/Zell ist in Karte 2 Siedlung und Versorgung dargestellt.~~

- zu-5.2 Z Im Landesentwicklungsprogramm sind die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm konzipierten Lärmschutzzonen 1 und 2 als Zonen A und B vom Umfang her übernommen. Sie wurden durch die Zone C ergänzt und, ausgehend von der Wirkung des Fluglärms auf die Bevölkerung, wurden Nutzungskriterien für diese Zonen A, B und C festgelegt (s. LEP 2003 B-V 6.4.1³).

~~In den Lärmschutzbereichen der Flugplätze Ingolstadt-Manching und Neuburg/Zell werden die Zonen A, B und C festgesetzt, in denen folgende bauliche Nutzungen zulässig sind:~~

- ~~- In der Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 75 dB (A) sollen gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen zulässig sein, die mit dem Betrieb des Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen.~~

² vgl. LEP 2006 B-V 6.4.1 (Z)

³ vgl. LEP 2006 B-V 6.4.1 (Z)

- In der Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von 67 dB (A) bis 75 dB (A) soll eine uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung möglich sein.
- Die Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB (A) bis 67 dB (A) wird zusätzlich in eine innere Teilzone Ci und eine äußere Teilzone Ca unterteilt: Die Teilzone Ci umfasst den Bereich von 64 dB (A) bis 67 dB (A) und die Teilzone Ca deckt den Bereich zwischen 62 dB (A) und 64 dB (A) ab.

In begründeten Einzelfällen können die regionalen Planungsverbände gem. Landesentwicklungsprogramm von den Nutzungskriterien in B XII 3.3.1⁴ Ausnahmen festlegen und Gebiete beschreiben, in denen eine Siedlungstätigkeit trotz hoher Fluglärmwerte vorbehaltlich der notwendigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht möglich sein soll.

Dabei können Ausnahmen nur in Betracht kommen, wenn die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre, weil sich das Gemeindegebiet vollständig innerhalb des Lärmschutzbereichs befindet oder die außerhalb des in seiner baulichen Nutzung beschränkten Bereichs liegenden Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen berücksichtigen Nutzungsbeschränkungen gemäß Bundesfluglärmgesetz. Die mit der Festlegung der Zonen zur Lenkung der Bauleitplanung verbundenen Einschränkungen ergeben sich aus Belangen des Immissionsschutzes und berühren nicht die konkrete kommunale Verantwortung für die Bauleitplanung.

Lage und Umgriff der Baugebiete, für die in den Zielen B III 5.2.1 und 5.2.2 eine Ausnahmeregelung getroffen wird, sind für den Flugplatz Ingolstadt-Manching in der Ziel Karte Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt/Manching, M 1:50 000 dargestellt. Sie gibt Tektur 1 wieder und ersetzt die Tekturen 2f, 2f Tekturkarte 1 und 2l. Die Ausnahmen 6-9 und 16 liegen durch die Tektur 1 außerhalb des Lärmschutzbereiches. Sie entfallen und werden nicht mehr gesondert in Text und Karte erwähnt. Lage und Abgrenzung der Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches bestimmen sich nach der Karte „Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching 2“. Sie ersetzt auch die Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching 1 – Ausnahmen von den Nutzungskriterien“, die den Stand der 13. Fortschreibung darstellt. Rechtsgrundlage ist das LEP 2003-B IV 6.4.1⁴;

für den Flugplatz Neuburg/Zell in der Ziel Karte Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell, M 1:50 000 dargestellt. Sie ersetzt die Tekturen 2g, 2i, 2j, 2k, 2m und 2n. Lage und Abgrenzung der Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches bestimmen sich nach der Karte „Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3“. Sie ersetzt auch die Karten „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 1 und 2 – Ausnahmen von den Nutzungskriterien“, die jeweils den Stand der 13. und 19. Fortschreibung darstellen. Rechtsgrundlage ist das LEP 2003-B IV 6.4.1⁵.

In allen Ausnahmegebieten sollen die Bauherren über den erforderlichen Schall- und Erschütterungsschutz in Kenntnis gesetzt werden.

zu 5.2.1 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt-Manching

⁴ vgl. LEP 2006-B V 6.4.1 (Z)

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Das gesamte Gemeindegebiet liegt bis auf eine kleine Fläche im Lärmschutzbereich in den Zonen A, B und C. Die Siedlungsentwicklung wird im Westen eingeschränkt durch die Bahnlinie München – Ingolstadt und die B 13. Der Osten des Gemeindegebietes mit dem Flusslauf der Paar und dem angrenzenden Landschaftsschutz- und Erholungsgebiet Baarer Weiher wird überlagert von der Lärmschutzzone B. Im Süden sollen eine gliedernde Freifläche zum Gemeindegebiet von Reichertshofen und der hier verlaufende flussbegleitende Grünzug von einer Bebauung freigehalten werden.

Baar und Ebenhausen waren bis zum 01.05.1984 selbständige Gemeinden. Daher wird sowohl Baar als auch Ebenhausen eine eigenständige Entwicklung zugestanden. Diese organische Entwicklung kann zielkonform nur erreicht werden, wenn sowohl in Baar als auch in Ebenhausen in den Zonen B und C Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen zugelassen werden.

Im Gebiet Baar West 2 (91) ergab sich durch den Neubau der ICE-Trasse (Zone Ca) eine Entwicklungsfläche im Hauptort mit der in unmittelbarer Bahnhofsnähe die Ortsentwicklung nach Westen qualifiziert abgeschlossen werden kann. In dem bislang überwiegend gewerblich genutzten Gebiet von ca. 3,2 ha ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig, um den Ortsrand abzurunden und verkehrsgünstig zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfes beitragen zu können. Bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung sind aufgrund der angrenzenden Bahnanlagen die betroffenen Belange des Immissionsschutzes besonders zu berücksichtigen.

Gemeinde Ernsgaden

Nahezu das gesamte Gemeindegebiet liegt im Lärmschutzbereich in den Zonen A, B und C. Lediglich der nördliche Außenbereich ist nicht von den Lärmschutzonen betroffen. Der besiedelte Bereich wird vollständig von den Lärmschutzonen überdeckt. Um der Gemeinde eine organische Siedlungsentwicklung zu ermöglichen und eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, sind Ausnahmen von den Nutzungskriterien zwingend erforderlich.

Mit den Gebieten Ernsgaden-Ost 1 und Ernsgaden-Ost 2 erfährt der bestehende Ortsrand von Ernsgaden im Nordosten eine sinnvolle Abrundung. Zusammen mit den Gebieten Mittergret und Mittergret West wird damit die weitere Siedlungsentwicklung Ernsgadens auf die vom Flugplatz Ingolstadt/Manching abgewandte Seite gelenkt.

Mit dem Gebiet Ernsgaden-Mitte 1 wird eine bestehende innerörtliche Baulücke geschlossen.

Stadt Geisenfeld

Das Stadtgebiet von Geisenfeld liegt teilweise im Lärmschutzbereich in den Zonen A, B und C. Der Ortsteil Ilmendorf liegt überwiegend in der Zone B. Um den Wohnflächenbedarf der dort ansässigen Bevölkerung zu befriedigen, müssen Ausnahmen von den Nutzungskriterien für den Ortsteil Ilmendorf gewährt werden.

Die Gebiete Ilmendorf Nord und Ilmendorf Mitte stellen maßvolle, städtebaulich sinnvolle Lückenschließungen und Abrundungen der vorhandenen Bebauung dar.

Gemeinde Karlskron

Der Ortsteil Grillheim liegt im Lärmschutzbereich in Zone C. Um den Wohnflächenbedarf der dort ansässigen Bevölkerung zu befriedigen, müssen

~~Ausnahmen von den Nutzungskriterien gewährt werden.~~

~~Markt Manching~~

~~Der Markt Manching liegt mit seinem südlichen Gemeindegebiet im Lärmschutzbereich in den Zonen A, B und C. Gebiete außerhalb der Lärmschutz-zonen kommen insbesondere wegen Hochwasser und Denkmalschutz für eine Siedlungsentwicklung nicht in Frage oder sind, da sie landwirtschaftlich genutzte Flächen hoher Bonität darstellen, nicht verfügbar. Um eine organi-sche Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, müssen im Hauptort und im Orts-teil Westenhausen Ausnahmen von den Nutzungskriterien zugelassen wer-den. Die Gebiete Westenhausen Süd, Manching Ost/Altenfeld, Westenhausen Südost und Westenhausen Nord stellen sinnvolle Ergänzungen für eine orga-nische Siedlungsentwicklung dar.~~

~~Markt Reichertshofen~~

~~An das Siedlungsgebiet des Hauptortes grenzt östlich die Lärmschutzzone C an. Im Westen wird die Entwicklungsmöglichkeit des Hauptortes einge-schränkt durch die Umgehung der B 13, im Nordosten durch die Bahnlinie, im Süden durch das Paartal mit Hochwassergebiet und im Osten durch das Ge-werbegebiet, durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete, den regionalen Grün-zug und das Biotopverbundsystem im Regionalplan.~~

~~Die Ortsteile Langenbruck und Agelsberg liegen vollständig in der Zone Ca. Der Ortsteil Winden am Aign liegt zur Gänze im Lärmschutzbereich der Zonen Ca und Ci. Das Siedlungsgebiet dieses Ortsteiles wird im Nordosten und Os-ten begrenzt durch die Bahnlinie und die Autobahn. Zur Befriedigung des Ei-genbedarfs sind die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen erforder-lich.~~

~~Zur Begründung der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitpla-nung für den Flugplatz Ingolstadt Manching 2 – Ausnahmen von den Nut-zungskriterien“ siehe Begründung zu 5.2.~~

zu 5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell

~~Gemeinde Karlshuld~~

~~Der nördliche Teil, d.h. ein Fünftel des Gemeindegebietes, fällt in die Lärm-schutzzone C, die bis an den Ort heranreicht. Die Gemeinde wird aufgrund der topographischen Gegebenheiten nach dem Vakuum System entwässert. Das Ausnahmegebiet liegt günstig zur vorhandenen Infrastruktur (Pumpstation) und ermöglicht damit eine organische Siedlungsentwicklung.~~

~~Gemeinde Königsmoos~~

~~Der nördliche Teil, d.h. ein Drittel der Fläche des Gemeindegebietes, fällt in den Lärmschutzbereich; die Ortsteile Obermaxfeld, Rosing und Zitzelsheim werden vollständig von dem Lärmschutzbereich überdeckt. Die typische und notwendige Bebauung im Donaumoos ist eine Straßenrandbebauung. Die einzige Möglichkeit, Bauland für die ortsansässige Bevölkerung anzubieten, ist im Ortsteil Obermaxfeld gegeben. Dies bedingte eine Ausnahme in der Zone Ci (17) Dort sind die vorhandenen Baulücken fast geschlossen, so dass auch für die einheimische Bevölkerung kein Bauland mehr erschließbar ist. Der Ort Obermaxfeld ist nahezu rundherum von Wiesenbrütergebiet umgeben, so dass sich der Ort nur mehr im Gebiet der Lärmschutzzone ausdehnen kann.~~

~~Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau~~

~~Die gesamte südliche Hälfte des Stadtgebietes liegt im Lärmschutzbereich in~~

den Zonen A, B und C. Eine künftige Stadtentwicklung nördlich der Donau ist wegen der naturräumlichen Gegebenheiten (Landschaftsschutzgebiete, Naturpark Altmühltal, Natur- und Bodendenkmale) nicht möglich. Außerdem würde eine weitere Bebauung zwischen der Jurahöhe und der Donau wichtige Funktionen für Klima (Kaltluftabfluss aus dem nördlichen Gebiet) und Erholung wesentlich beeinträchtigen.

Die hohe Nachfrage nach Wohnraum im Mittelzentrum Neuburg a.d. Donau erfordert zur Sicherung der organischen Entwicklung der Siedlungstätigkeit darüber hinaus weitere Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen. Die Kreisstadt ist gezwungen, jede sich bietende, städtebaulich vertretbare Möglichkeit der Baulückenschließung und Baugebietsabrundung zu nutzen, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für Neuburg a.d. Donau im Jahr 1980 wurden aus den o.a. Gründen die Neuausweisungen von Baugebieten vor allem nach Osten bis zum Längenmühlbach als natürliche Grenze vorgenommen. Damit steht für die künftige Entwicklung der Siedlungstätigkeit lediglich ein eingeschränkter Bereich zur Verfügung. Eine organische Entwicklung für das Mittelzentrum Neuburg a.d. Donau ist nur zu erreichen, wenn Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen zugelassen werden. Der nordöstliche Bereich des Schwalbangers bzw. das Gebiet an der Münchner Straße bieten sich an, da hier durch eine Bebauung ein Bauzusammenhang hergestellt wird.

Das Baugebiet Schwalbanger Nord/Münchner Straße/Franz-Boecker Straße ist von Wohnbebauung umschlossen. Die Bebauung stellt eine stadtstrukturell sinnvolle Ergänzung dar.

Das Hauptsiedlungsgebiet des Ortsteils Heinrichsheim liegt vollständig im Lärmschutzbereich. An den Ortsteil grenzen im Nordosten ein Bannwaldgebiet und ein geplantes Landschaftsschutzgebiet, im Norden befinden sich durchgehend Gewerbe- und Industrieflächen. Von daher sind außerhalb des Lärmschutzbereiches keine Siedlungsflächen verfügbar. Die Siedlungstätigkeit in diesem Ortsteil ist bedingt durch die Bundeswehrangehörigen, die Beschäftigten in den umfangreichen Gewerbe- und Industrieansiedlungen und die knappen Baulandreserven in der Stadt Neuburg a.d. Donau. Um dem Ortsteil Heinrichsheim eine Versorgung mit Bauland für die Befriedung des Eigen- und des notwendigen Ausweichbedarfs aus der nahe gelegenen Stadt Neuburg a.d. Donau zu ermöglichen, müssen Ausnahmen von den Nutzungskriterien zugelassen werden. Die Abrundung in Heinrichsheim Ost und nach Norden ergibt sich durch den Zuschnitt der Grundstücke.

Das von Bebauung eingerahmte Gebiet Heinrichsheim Mitte II bietet als größere zusammenhängende Freifläche die Möglichkeit der Realisierung einer stadtstrukturell ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumkonzeption. In den Bauleitplänen sollen Hinweise zu dem für gesundes Wohnen erforderlichen baulichen Schallschutz als Gesamtbauschalldämm-Maß gegeben werden.

Die Baugebiete in Heinrichsheim (West und West II) stellen eine sinnvolle, die vorhandene Infrastruktur nutzende Abrundung dar. Die Größe ergibt sich aus der Länge der bisher nur einseitig bebauten Straße und der Gebietstiefe der vorhandenen Bebauung im Süden. Damit ist auch der westliche Ortsrand zur Bahntrasse hin abgerundet. Entlang der Bahn ist aus Lärmschutzgründen ein Grünzug als Abstandsfläche geplant. Zusätzlich sollen in den Bauleitplänen Hinweise zu dem für gesundes Wohnen erforderlichen baulichen Schallschutz

als Gesamtbauschalldämm-Maß gegeben werden. Die Bauherren sollen davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Mischgebietsfläche in Feldkirchen Nord soll in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Dies ist angezeigt, weil dieses Areal von Wohnbauflächen umgeben ist und in Feldkirchen kein Bedarf mehr an Mischbauflächen in diesem Umfang besteht.

In Bruck Nordost wird ein Baugebiet städtebaulich sinnvoll abgerundet. Größe und Lage ergeben sich aus den Baulücken im Ortsrand. Mit diesen Bauflächen soll der kurz- und mittelfristige Baulandbedarf in diesem Ortsteil gedeckt werden.

Die Freifläche zwischen Augsburgener Straße und Weierleite wird von Bebauung eingerahmt. Auf ihr befindet sich ein Bodendenkmal. Die Bebauung der Restfläche dient der städtebaulichen Abrundung.

Der Baulückenschluss im Areal Schulstraße/Malteserweg schafft dringend benötigte Wohnflächen, indem die vorhandene Siedlungsstruktur aufgegriffen und sinnvoll ergänzt wird.

Die Ausnahme „Nördlich der Heinrichsheimstraße“ stellt eine sinnvolle, die vorhandene Infrastruktur nutzende Abrundung dar. Die Größe ergibt sich aus der nur einseitig bebauten Straße und der vorhandenen Bebauung. Die Fläche mit nur rd. 0,5 ha in Zone Ca.

Im Gebiet Westlich der Heinrichsheimstraße (76) soll eine bestehende Straßensiedlung für die ansässige Wohnbevölkerung erweitert werden. Eine Wohnbebauung mit entsprechender Ortsrandeinbindung soll um die bestehende Straßensiedlung herumgelegt werden. Die geplante Ortsabrundung umfasst knapp 1,5 ha.

Kreuzberg West II (78) (Zone Ca) verbindet die schon seit 2002 rechtsverbindliche Ausnahme Kreuzberg West (69) mit den bestehenden Siedlungen „Am Kreuzberg“ und nördlich des Kreuter Weges. Die Ausweitungsfäche nach Osten mit einer Größe von ca. 2,40 ha ist als Ortsabrundung zwischen den bereits genehmigten Ausnahmeflächen und den bestehenden innerstädtischen Siedlungsflächen zu sehen.

Im Gebiet „Westlich der Heinrichsheimstraße West II“ (88) soll die bestehende Straßensiedlung gegenüber der östlich der Straße bestehenden Bebauung nach Norden zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfes erweitert werden. Mit der Bebauung soll ein qualifizierter Ortsrand geschaffen werden.

Im Gebiet „Kreut Süd“ (89) soll das ehemals mit Anlagen für Sport (Mehrfachturnhalle, Parkplatz) versiegelte, aus militärischer Liegenschaft übernommene Gebiet umgenutzt werden, da sich mittlerweile eine Weiterführung der ursprünglichen Nutzung für Gemeinbedarf, weshalb der Bereich auch nicht in das Gebiet Kreut Ost (68) mit aufgenommen wurde, als nicht realistisch durchführbar herausgestellt hat. Die zukünftige Bebauung soll die im Umfeld entstehende Wohnbebauung ergänzend abschließen und zur Deckung des örtlichen Bedarfes dienen. Die Bebauung liegt mit einem ausreichenden Abstand außerhalb des angrenzenden Bannwalds bzw. FFH- und Naturschutzgebietes. Zudem soll hier ein qualifizierter Ortsrand geschaffen werden.

Oberhausen

Das Gemeindegebiet liegt zum überwiegenden Teil im Lärmschutzbereich und zwar weitgehend in den Zonen Ca und Ci, ein geringer Teil des östlichen Gemeindegebietes fällt in die Zone B. Das Siedlungsgebiet des Hauptortes Oberhausen und das des Ortsteiles Unterhausen liegt vollständig in den Zonen Ca und Ci. Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sind erforderlich, um am Hauptort eine geordnete und organische Siedlungstätigkeit zu ermöglichen. Die außerhalb des Lärmschutzbereiches liegenden Flächen

kommen für eine Siedlungstätigkeit nicht in Frage, da sie im Außenbereich liegen.

Darüber hinaus stellen nur noch die Gebiete Oberhausen Im Aufeld und Oberhausen Ost realisierbare Möglichkeiten einer städtebaulich sinnvollen Siedlungsentwicklung des Hauptortes dar.

Der Ortsteil Sinning liegt mit seinem nordöstlichen Siedlungsgebiet in Zone C. Im Süden liegen ökologisch bedeutsame Sumpf- und Moorflächen, die für eine Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommen. Eine Entwicklung außerhalb des Lärmschutzbereiches C ist nur mit hohem Aufwand möglich. Das Gebiet Sinning, Am Lohwald im Nordosten stellt den einzig möglichen und sinnvollen siedlungsstrukturellen Ergänzungsansatz dar.

Mit der Baufläche in Sinning Forstfeld kann der nördliche Ortsrand des Ortsteils Sinning städtebaulich sinnvoll abgerundet werden.

Um im Ortsteil Unterhausen den Wohnbauflächenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken, sind auch hier Ausnahmen von den Nutzungskriterien notwendig. Das Gebiet Am Flachsberg ist städtebaulich geeignet und infrastrukturell gut erschlossen.

Um das Gelände der Tilly Kaserne, das nur im südlichen Teilbereich in Zone Ca liegt, einer sinnvollen Nachfolgenutzung zuführen zu können, ist eine Ausnahme von den Nutzungskriterien erforderlich.

Im Ortsteil Unterhausen ist die Ausweisung Am Flachsberg die einzige Möglichkeit für eine langfristig organische Weiterentwicklung gegeben. Die Bereitstellung von Wohnbauland soll den ortsansässigen Bürgern die Möglichkeit bieten, am Ort bleiben zu können. Die vorgesehene Fläche Nr. 51 „Am Flachsberg West II“ in Unterhausen (Zone Ca) rundet den Ort ortsplanerisch ab.

Die Fläche Nr. 52 Forstfeld West im Ortsteil Sinning (Zone Ca) füllt die beiden bereits verbindlich erklärten Flächen „47 Sinning Forstfeld“ und „64 Sinning Am Lohwald“ auf. Sie soll mittelfristig Wohnland für Einheimische werden und ist infrastrukturell sehr gut anzubinden.

Am Hauptort Oberhausen soll durch die erweiterte Abrundung Nr. 82 „Strassäcker“ (Zone Ci) die organische Entwicklung gewährleistet werden. Es ist infrastrukturell gut erschlossen und soll den ortsansässigen Bürgern die Möglichkeit bieten, am Ort bleiben zu können.

Im Gebiet „Strassäcker Nord“ (90) soll die bestehende Siedlung im Osten des Hauptortes um ca. 3,2 ha nach Norden zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfes erweitert werden. Mit der Bebauung soll ein qualifizierter und abgerundeter Ortsrand geschaffen werden.

Gemeinde Rohrenfels

Das Gemeindegebiet wird etwa zur Hälfte der Fläche von dem Lärmschutzbereich überlagert, und zwar von den Zonen A, B und C. Die Ortsteile Ergertshausen, Ballersdorf und Wagenhofen liegen vollständig im Lärmschutzbereich. Das Siedlungsgebiet des Hauptortes wird im nördlichen Teil vom Lärmschutzbereich (Zone Ci) überdeckt. Der Südteil des Hauptortes, der außerhalb des Lärmschutzbereiches liegt, ist wegen seiner Randlage im Donaumoos für eine Bebauung wenig geeignet.

Ballersdorf war vor der Gemeindegebietsreform eine selbständige Gemeinde. Der ortsansässigen Bevölkerung von Ballersdorf sollte zugestanden werden, ihren Eigenbedarf an Bauland im Ort befriedigen zu können. Um dieses zu

ermöglichen, sind Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen erforderlich.

~~Der Baulückenschluss am Ostrand von Wagenhofen Mitte wertet das Ortsbild von Wagenhofen deutlich auf. Diese Baufläche ermöglicht nicht nur eine orts-
teilbezogene Deckung des für die organische Entwicklung der Gemeinde
Rohrenfels erforderlichen Baulandbedarfs, sondern lindert auch den Sied-
lungsdruck auf das Donaumoos und die Talräume der Aindlinger Terrassen-
treppe.~~

Gemeinde Weichering

~~Das Gemeindegebiet von Weichering wird zu etwa einem Drittel der Fläche
vom Lärmschutzbereich (Zonen C und B) überdeckt. Der Südteil des Hauptor-
tes Weichering wird von der Zone Ca überlagert. Die kurzen Entfernungen zu
den Städten Neuburg a.d. Donau und Ingolstadt bedingen einen zusätzlichen
Siedlungsdruck auf die Gemeinde Weichering. Die räumlichen Ausdehnungs-
möglichkeiten des Hauptortes sind jedoch sehr beschränkt. Im Norden bildet
die Bahnstrecke Ingolstadt – Neuburg a.d. Donau eine Barriere, im Westen
liegen in der Nähe mehrere militärische Anlagen, im Süden schafft die B 16
neu eine Einengung und im Osten befinden sich wertvolle landwirtschaftliche
Flächen. Eine organische Entwicklung kann nur gewährleistet werden, wenn
Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen zugelassen werden.~~

~~Die städtebaulich sinnvolle Abrundung im Süden durch die Gebiete Weiche-
ring Süd und Weichering Süd II stellt eine der wenigen Möglichkeiten der Sied-
lungsentwicklung der Gemeinde dar, die auch durch die Verkehrsinfrastruktur
(Schiene und Straße) stark eingeschränkt ist.~~

~~Bei der südöstlichen Erweiterung der Osterfeldsiedlung um eine Bauzeile kann
an die vorhandene leitungsgebundene Infrastruktur im Weg am Südrand der
bestehenden Siedlung angeschlossen und die Bebauung nach Süden abge-
rundet werden. Der geschlossene Charakter der Osterfeldsiedlung bleibt
dadurch erhalten.~~

~~Zur Begründung der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitpla-
nung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Ausnahmen von den Nutzungskrite-
rien“ siehe Begründung zu 5.2.~~

In der Karte 2 Siedlung und Versorgung soll die Darstellung der Lärmschutzzonen auf der Karte entfallen, die Legende entsprechend angepasst werden.

Die Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching 2 – Tektur 1 Ausnahmen von den Nutzungskriterien“ soll ersatzlos entfallen

Die Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neu-
burg/Zell 3 – Tektur 2 Ausnahmen von den Nutzungskriterien“ soll ersatzlos entfallen

Das Inhaltsverzeichnis soll entsprechend an die vorgenannten Änderungen angepasst wer-
den:

Das Kapitel „B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ soll umbenannt werden in
„B III Siedlungswesen“

Das Unterkapitel B III 5 mit allen Unterpunkten gem. nachstehendem Text soll entfal-
len

——— 5 ——— Siedlungstätigkeit in den Lärmschutzzonen

——— 5.2.1 Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt Manching

——— 5.2.2 Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell

Im Kartenverzeichnis sollen folgende Zeilen entfallen:

| | | |
|---------------------------------------|---|-------|
| Karte Flugplatz Ingolstadt Manching 2 | Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt Manching 2, Ausnahmen von den Nutzungskriterien i.M. 1:50.000 | B-III |
| Karte Flugplatz Neuburg/Zell 3 | Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3, Ausnahmen von den Nutzungskriterien i.M. 1:50.000 | B-III |

Änderungsbegründung

Gründe zur sechszwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“

1. Grundlagen

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind Art. 14 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254).

2. Wesentliche Änderungen durch die sechszwanzigste Änderung

Das Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ ist in der derzeit gültigen Fassung seit 28. Dezember 2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen des Flugplatzes Neuburg/Zell sowie denen des Flugplatzes Ingolstadt/Manching an die aktuellen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung angepasst.

Aufgrund der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 sind gem. § 4 FluLärmG Lärmschutzbereiche für Flugplätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen. In § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550) ist festgelegt, dass für die Flugplätze [...] das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereiches für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 FluLärmG fortgilt. Für den Flugplatz Neuburg/Zell ist seit 1. Juni 2013 die entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (FluLärmV ND, GVBl. S. 324, BayRS 96-1-3-W) in Kraft. Für den Flugplatz

Ingolstadt/Manching tritt die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching am 1. April 2014 in Kraft (FluLärmV IN, GVBl. S. 72, BayRS 96-1-4-I). Durch die neuen Lärmschutzbereiche, die gem. FluLärmG unter Verwendung aktueller Daten ermittelt wurden bzw. werden, sind nunmehr die bislang im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung nicht mehr erforderlich und zudem veraltet. Diese können somit ersatzlos entfallen. Damit diese jedoch nicht bei der Umsetzung der neuen FluLärmV ND bzw. FluLärmV IN mit diesen kollidieren, müssen diese als Rechtsnorm aus dem Regionalplan explizit herausgenommen werden. Folgerichtig können mit Wegfall der regionalplanerisch festgelegten Lärmschutzbereiche auch die für diese festgelegten Ausnahmeregelungen entfallen.

Dies macht die vorliegende (Teil-)Fortschreibung mit dem Inhalt der Umbenennung des Kapitels RP 10 B III, des Entfalls des Kapitels RP 10 B III 5 sowie der Überarbeitung bzw. des Wegfalls der jeweiligen Karten, in denen die Lärmschutzbereiche sowie die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen zudem zeichnerisch festgelegt sind, und die Anpassung des Inhalts- sowie Kartenverzeichnisses erforderlich.

ENTWURF

Umweltbericht

zur

26. Änderung des Regionalplans der Planungsregion Ingolstadt (10); Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“

Stand: 25.03.2014

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung ein Umweltbericht zu erstellen.

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 31.03. bis 30.04.2014 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, die Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Umwelt und die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) sowie das Luftamt Südbayern (25) an der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl 2013, S. 550), in Kraft getreten am 01. September 2013, festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ dient dazu, die Festlegungen zu den Nutzungsbeschränkungen der Lärmschutzzonen im Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt ersatzlos zu streichen. Im LEP sind keine Festlegungen zur Ausweisung von Lärmschutzzonen im Regionalplan mehr enthalten. Gem. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W) gilt für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) fort. Für den Flugplatz Neuburg/Zell ist seit 1. Juni 2013 die entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (FluLärmV

ND, GVBl. S. 324, BayRS 96-1-3-W) in Kraft. Für den Flugplatz Ingolstadt/Manching tritt die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching am 1. April 2014 in Kraft (FluLärmV IN, GVBl. S. 72, BayRS 96-1-4-I). Mit dem Inkrafttreten der beiden Verordnungen sind die Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt nicht mehr erforderlich und stehen bei der Umsetzung sogar teilweise in Konflikt mit den nach aktueller Rechtslage ermittelten Lärmschutzbereichen. Daher ist auch zu Schaffung einer eindeutigen Rechtslage der Entfall der entsprechenden Festlegungen im Regionalplan erforderlich.

2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Durchgängiger Maßstab des Landesentwicklungsprogrammes ist die nachhaltige Raumentwicklung. Leitziel der Landesplanung sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Gem. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 soll der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden.

Eine an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung orientierte gemeindliche Planung zur Ausweisung von Bauflächen erfordert, dass in diesen dahingehend gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen gewährleistet sind. Gem. BayLplG Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 enthalten Regionalpläne Festlegungen u.a. zur Gesundheit, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind. Mit der Novelle des FluLärmG vom 31. Oktober 2007 wurden zeitgemäße Lärmschutzstandards für das Flughafenumland festgelegt. Nach diesen werden die in den entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierung festgelegten Lärmschutzbereiche unter Berücksichtigung des aktuellen und voraussehbaren Flugbetriebes ermittelt. Liegt somit für einen Flugplatz eine entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs rechtskräftig vor, ist dadurch sichergestellt, dass dieser Belang hinreichend fachrechtlich gesichert ist. Eine eigene Festlegung im Regionalplan ist damit nicht mehr vorgesehen.

Die Streichung des Kapitels B III 5 des Regionalplanes Ingolstadt fügt sich somit in den übergeordneten Rahmen des BayLplG sowie des LEP und konkretisiert diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum verändert der Wegfall des Kapitels nichts an der grundsätzlichen Konzeption des Regionalplans und dem Verhältnis mit den anderen Fachkapiteln, da dessen Regelungsinhalt durch die Umsetzung des FluLärmG abgelöst wird.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Aufgrund einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung und eines stetigen Bevölkerungszuwachses besteht in der Region Ingolstadt und hier insbesondere im Umfeld der zentralen Orte mit einem guten Arbeitsmarkt sowie an Verkehrsachsen ein hoher Bedarf an Siedlungsflächen. In den durch die bestehenden, regionalplanerisch festgelegten Lärmschutzzonen betroffenen Gemeinden sind die Möglichkeiten der Wohnbauentwicklung eingeschränkt. Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung würden die bislang bestehenden, nicht der aktuellen Rechtslage entsprechenden Beschränkungen für die Ausweisung von Siedlungsflächen, insbesondere hinsichtlich Bauflächen mit Wohnnutzung in den Gemeinden weiter rechtsgültig bestehen bleiben und stünden damit stellenweise in Konflikt mit den entsprechend der aktuellen Rechtslage festgelegten Lärmschutzbereichen gem. FluLärmG. Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplanes soll einen einheitlichen Bewertungsmaßstab gewährleisten und Konflikte in der Rechtsauslegung vermeiden.

4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Durch den Entfall der bisherigen Festlegungen zu den Nutzungsbeschränkungen der Lärmschutzzonen im Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt ergeben sich zunächst keine grundsätzlich veränderten Auswirkungen auf die Umweltmerkmale des

Planungsbereiches. Allerdings richtet sich eine Steuerung der kommunalen Bauleitplanung und somit der Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung einer Gemeinde dann an den aktuellen Regelungen des FluLärmG bzw. der entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierungen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass sich Bereiche ergeben, in denen bislang eine kommunale Bauleitplanung insbesondere mit dem Ziel, Gebiete für eine Siedlungsentwicklung mit Wohnnutzung auszuweisen, nicht möglich war, nach den neuen Regelungen jedoch nunmehr möglich ist. Üblicherweise besteht in diesen Gebieten, die potentiell beplant werden könnten, bislang eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unterschiedlicher Intensität. Bei naturschutzfachlich hochwertigen Flächen stehen jedoch meistens diese Belange einer entsprechenden Planung entgegen. Die konkreten Auswirkungen einer ggf. zukünftig geplanten Bebauung werden im Rahmen der Bauleitplanung im Umweltbericht entsprechend detailliert abgearbeitet.

5. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

6. Prüfung von Alternativen

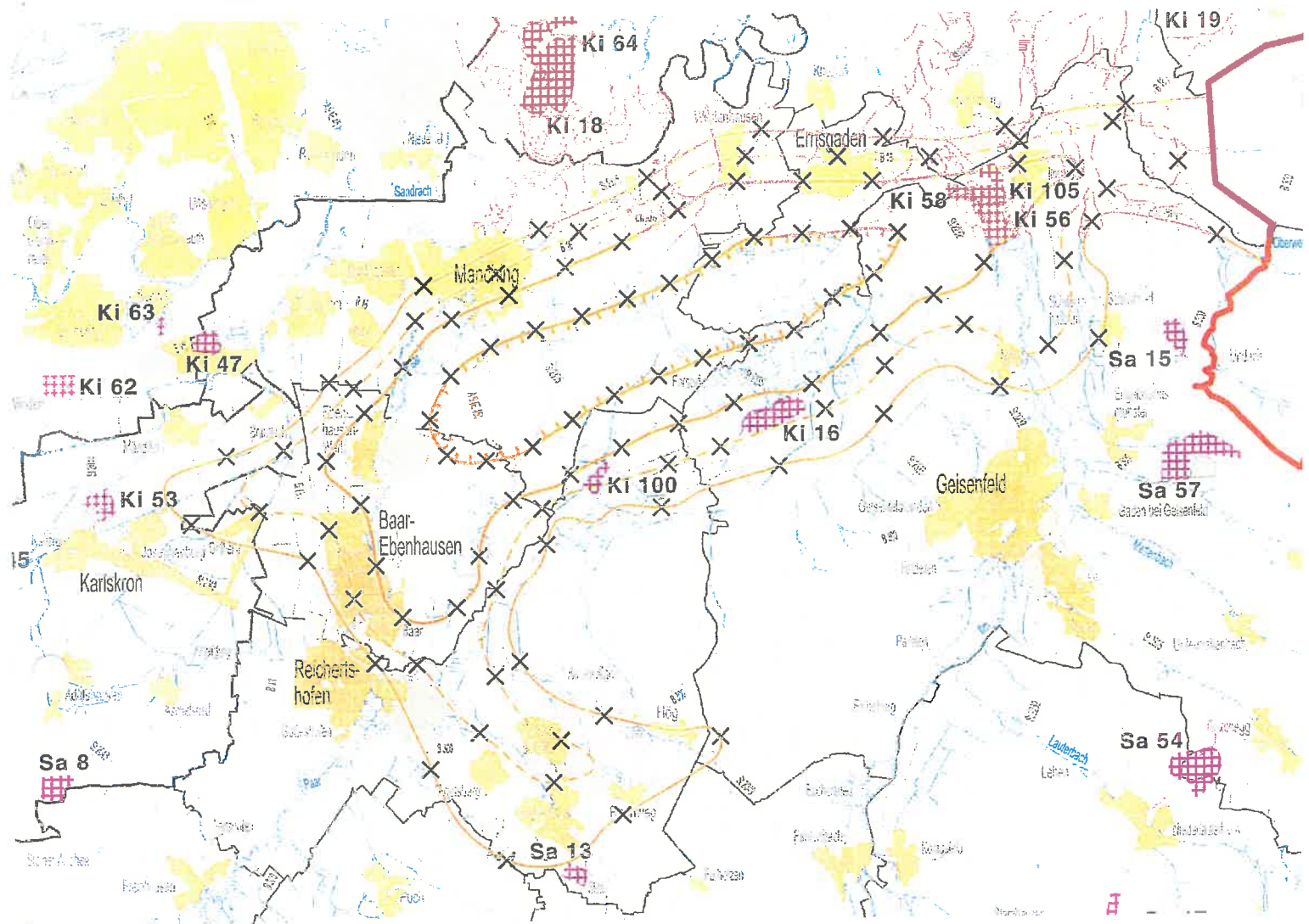
Aufgrund der Konkretheit, der thematischen Beschränkung und der gegebenen Rechtslage ist das Vorhaben alternativlos. Insbesondere da der Regelungsinhalt der zur Streichung vorgesehenen Abschnitte durch eine aktuelle Rechtsnorm gleichwertig ersetzt wird. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

7. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Planungsverbandes Region Ingolstadt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

8. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der sechsundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10). Durch die Fortschreibung sollen die entsprechenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie die Karten „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 - Tektur 2“ und „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt/Manching - Tektur 1“ komplett entfallen. Die Kapitelbezeichnung sowie das Inhaltsverzeichnis sollen entsprechend angepasst werden. Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht.



Regionalplan Ingolstadt

Karte 2 (Ausschnitt) Siedlung und Versorgung

Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt - Manching - Tektur 3 (Entwurf)

Planungsverband Region Ingolstadt
Ingolstadt, den

N.N.
Landrat
Verbandsvorsitzender

Maßstab 1 : 100 000

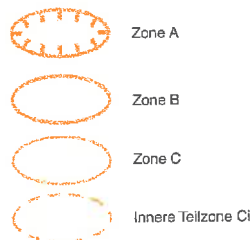
Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regionbeauftragter für die Region Ingolstadt
Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Stand: März 2014
Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt

I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Siedlungswesen
Lärmschutzbereich zur Lenkung der
Bauleitplanung



Natürliche Lebensgrundlagen

- Ki 16 Vorranggebiet für Bodenschätze (mit Bodenschatzkürzel und Nr.)
- Ki 56 Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (mit Bodenschatzkürzel und Nr.)
- Ki** Kies und Sand (NaBabbau)
- Sa** Sand (Trockenabbau)

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

keine Darstellung

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Grenze der Region

II. Darstellung der Veränderung von Zielen der Raumordnung während der Fortschreibungsverfahren

Liniendarstellung soll entfallen

III. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

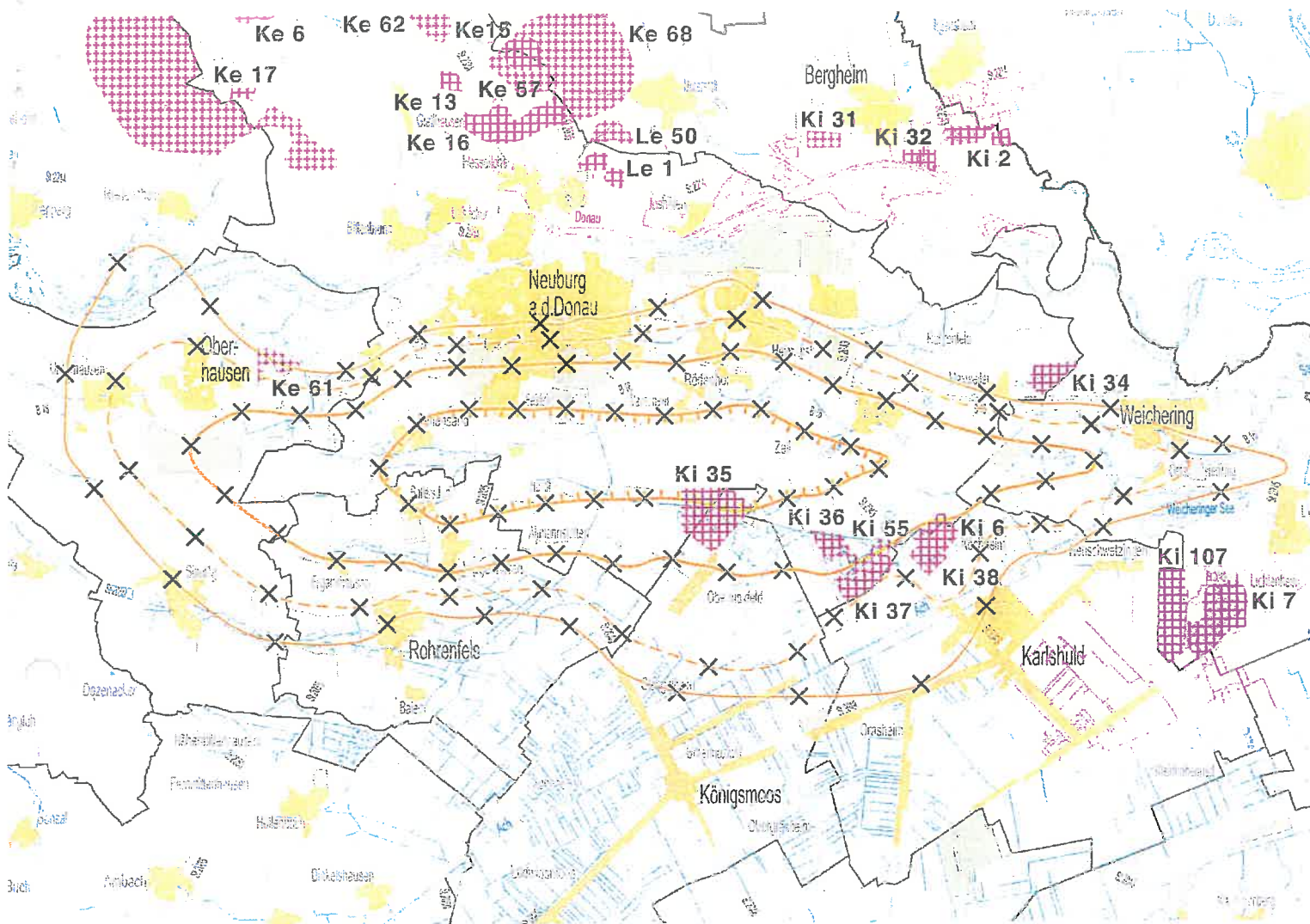
Siedlungsfläche

Bestand (ohne Weiler und Einöden);
durch genehmigte Flächennutzungspläne
ausgewiesene Flächen;
Erhebung: Dezember 2012

- Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
- gewerbliche Baufläche (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)

Grenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



Regionalplan Ingolstadt

Karte 2 (Ausschnitt) Siedlung und Versorgung

Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg / Zell - Tektur 3 (Entwurf)

Planungsverband Region Ingolstadt
Ingolstadt, den

N.N.
Landrat
Verbandsvorsitzender

Maßstab 1 : 100 000

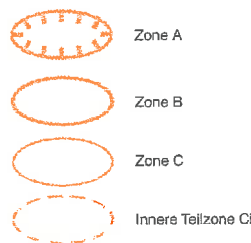
Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.geodaten.bayern.de)

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt
Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Stand: März 2014
Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt

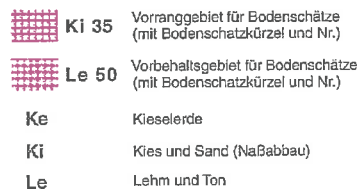
I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Siedlungswesen
Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung



Natürliche Lebensgrundlagen



b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

keine Darstellung

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

keine Darstellung

II. Darstellung der Veränderung von Zielen der Raumordnung während der Fortschreibungsverfahren

Liniendarstellung soll entfallen

III. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Siedlungsfläche

Bestand (ohne Weiler und Einöden);
durch genehmigte Flächennutzungspläne
ausgewiesene Flächen;
Erhebung: Dezember 2012

Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)

gewerbliche Baufläche (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)

Grenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze